jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2010/2/18 8ObA74/09d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.02.2010

Norm

KollV für Handelsangestellte PunktXVII Z1

Rechtssatz

Punkt XVII Z 1 KollV für Handelsangestellte erfasst mit der in seinem Satz 2 getroffenen Regelung - deren Wortlaut entsprechend - nur solche Angestellte, die „tatsächliche kaufmännische Tätigkeit“ geleistet haben.Punkt römisch siebzehn Ziffer eins, KollV für Handelsangestellte erfasst mit der in seinem Satz 2 getroffenen Regelung - deren Wortlaut entsprechend - nur solche Angestellte, die „tatsächliche kaufmännische Tätigkeit“ geleistet haben.

Entscheidungstexte

- RS0126060">8 ObA 74/09d
  Entscheidungstext OGH 18.02.2010 8 ObA 74/09d

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2009:RS0126060

Im RIS seit

26.08.2010

Zuletzt aktualisiert am

17.11.2023

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at